

Diese Zeitung erscheint
jede Woche Sonnabends.
Preis monatlich durch
die Post bezogen 3000 M.
Eingetragen in die Post-
zeitungskarte Nr. 6482.

Anzeigenpreis:
Arbeitsvermittlung 1000 M.
Anzeigen 3000 M., Zahl-
stellen-Anzeigen 400 M.
für die 3 geplatt. Beiträge.
Geschäftsanzeigen werden
nicht aufgenommen.

Der Proletarier

Organ des Verbandes der Fabrikarbeiter Deutschlands

Postcheckkonto: Nr. 35815. Postscheckamt Hannover.

Verlag von A. Beyer.
Druck von C. A. S. Meister & Co., beide in Hannover.

Verantwortlicher Redakteur: Sebastian Prall, Hannover.
Redaktionsschluß: Freitag morgen 9 Uhr.

Reklamation und Expedition:
Hannover, Nikolaistr. 7, 2. Et. — Fernsprech-Anschluß Nerd 3002.

Die Kosten des „Proletariers“.

Die Gesamtauslage des „Proletariers“ Nr. 32 hatte circa 300 Millionen Mark gekostet. Jetzt ist eine so enorme Erhöhung der Papierpreise eingetreten, daß eine vierseitige Ausgabe des „Proletariers“ 2 Milliarden Mark erfordert. Aus diesem Grunde hat sich der Vorstand entschlossen, unser Verbandsorgan nur im Umfange eines halben Bogens erscheinen zu lassen. Ob in absehbarer Zeit wieder der seitherige Umfang herauskommen kann, muß abgewartet werden.

Gewerkschaftliche Richtlinien des Allgemeinen Deutschen Gewerkschafts- bundes für die Durchführung der Kaufkraft- erhaltung der Tariflöhne.

Der Bundesvorstand hat in Ablehnung an die vom Reichsarbeitsministerium für die Schlichtungsausschüsse und Demobilisationsbehörden herausgegebenen Richtlinien für die Durchführung der Erhaltung der Kaufkraft der Arbeitseinkommen gleichfalls gewerkschaftliche Richtlinien aufgestellt, um diese Durchführung schon bei der Verbreitung der Lohnpolitik der Gewerkschaften zu fördern. Diese Richtlinien lassen den Gewerkschaften für ihre Aktionen die erforderliche Bewegungsfreiheit, sollen aber vor allem zur Klärung des Problems der wertbeständigen Löhne beitragen und praktische Vorschläge und Beispiele für die Verwirklichung in die Hand geben. Sie lauten:

1. Die sprunghafte Versteuerung der Lebenshaltungskosten erfordert eine raschere und bessere Anpassung der Löhne, als sie auf dem bisherigen Verhandlungswege zu erreichen war. Wöchentliche Tarifverhandlungen, die eine solche Anpassung ermöglichen würden, sind auf die Dauer aus volkswirtschaftlichen Gründen kaum durchzuführen. Es empfiehlt sich deshalb, an den längeren, mindestens vierwöchigen Tarifvertragsfristen festzuhalten und den vereinbarten Tariflöhnen ihre Kaufkraft durch eine Klausel im Tarifvertrag, unter Anpassung an die veränderten Lebenshaltungskosten mit Benutzung von Mezziffen für jede Lohnauszahlung zu sichern. (Vgl. Anlage Nr. 1.)

2. Die Anpassung der Löhne an die veränderten Lebenshaltungskosten soll in möglichst kurzen Fristen, in der Regel von Woche zu Woche, erfolgen. Wo Monatslöhne vereinbart sind, empfiehlt sich der Übergang zu wöchentlichen oder mindestens halbmonatlichen Teizahlungen. Bei dieser Anpassung wird der vereinbarte Tariflohn als Grundlohn behandelt; der Leuerungszuschlag wird errechnet aus der Spannung zwischen dem Tariflohn zugrunde liegenden Mezziffer und der leichtveröffentlichten Mezziffer vor dem Lohnzahlungstag. Als Grundlohn gilt der Tariflohn in jeder Form (Zeit-, Stück-, Gruppen-, Akkordlohn, Löhne der Erwachsenen und Jugendlichen, der Männer und Frauen, der gelernten, angelehrten und ungelehrten Arbeiter der einzelnen Branchen usw.). Dagegen empfiehlt es sich nicht, die Familien- oder Sozialzuschläge in den Grundlohn einzuschließen, weil hierdurch die Spannungen zwischen den Lohnbezügen der Verheiraten und Ledigen zum Nachteil des gewerkschaftlichen Zusammenhalts vergrößert werden.

3. Die Festsetzung der Tariflöhne (Grundlöhne) erfolgt von Tarifabschluß zu Tarifabschluß, ihre Anpassung an die verminderte Kaufkraft des Geldes von Zahltag zu Zahltag. Den Ausgangspunkt der Lohnanpassung festzusetzen bleibt jeder Gewerkschaft überlassen. Falls die Anpassung gewählt wird in Anknüpfung an die leichtvereinbarten Tariflöhne, ist vorher in jedem Fall eingehend zu prüfen, ob diese nicht erheblich hinter der Leuerung zurückgeblieben waren.

4. Die Wahl der amtlichen Mezziffer für die Berechnung der Leuerungszuschläge bleibt den Tarifparteien überlassen, doch empfiehlt sich in erster Linie die Benutzung der vom Statistischen Reichsamts allmählich am Mittwoch herausgegebenen amtlichen Reichsdurchschnittsziffer des Lebenshaltungsindex. Diese Ziffer wird aus Erhebungen, die in einer Reihe von Großstädten unser paritätischer Beteiligung von Arbeitnehmern und Arbeitgebern aufgenommen werden, im Statistischen Reichsamts unter Kontrolle eines paritätischen Beirats festgestellt und dürfte für die meisten Bezirke und Orte, soweit sich nicht abnorme Leuerungsbewegungen geltend machen, ausreichen.

Private Mezziffen, soweit sie reichscentral und auf paritätischen Aufnahmen beruhen und über den Kreis der Tarifparteien hinaus nicht veröffentlicht werden, branchen nicht unbedingt abgelehnt zu werden,

sofern ihnen die gleichen Güterwerte und Mengen wie beim amtlichen Lebenshaltungsindex zugrunde liegen.

Mezziffen, die auf einem Gold- oder fremden Münzfuß aufgebaut sind, sind unbedingt abzulehnen, da sie starken Schwankungen, auch nach unten, unterworfen sind, deren Auswirkungen zur Beurteilung der Lohnempfänger führen müssen. Ebenso sind solche Mezziffen zu verwiesen, die nur auf einer Warenart gattung beruhen (Kohle, Kali, Roggen, Kartoffeln usw.), weil solche immer stark von Spekulationen abhängen. Soweit solche Waren die Erzeugnisse der Tarifgewerbe sind, würde ihre Benutzung für die Lohnanpassung die Arbeitnehmer zu Mithinterstellern der Preissteigerung machen, zum Schaden der Gesamtheit.

5. Für die Berechnung des Leuerungszuschlages empfiehlt sich die Einschaltung einer kleinen paritätischen Kommission für das Tarifgebiet, da hierdurch verhindert wird, daß die Lohnberechnung lediglich von den Arbeitgebern nach undurchsichtigen Methoden erfolgt.

6. Die paritätischen Kommissionen haben nicht nur den Grad der Leuerungszunahme von Zahltag zu Zahltag zu ermitteln, sondern auch den Leuerungszuschlag dementsprechend festzulegen. Für diese Festsetzung empfiehlt sich die Aufrundung der Lohnzuschläge auf ganze 5 v. H. um die Abrechnung in den Betrieben zu erleichtern. Beim Sinken der Mezziffen ist eine angemessene Auslauffzeit als Gewöhnungsfrist zu verlangen, vor deren Ablauf eine Herabsetzung der Leuerungszuschläge nicht erfolgen darf. Eine Veränderung der vereinbarten Tariflöhne (Grundlöhne) ist unter allen Umständen abzulehnen.

7. Für die Lohnzahlung gelten in jedem Fall die in der gleichen Woche veröffentlichten, im Tarifvertrag vereinbarten Mezziffen bzw. Feststellungen der hierzu eingesetzten paritätischen Kommission. Die Vereinbarungen müssen so gestaltet werden, daß den Arbeitnehmern ein Rechtsanspruch auf die Leuerungszuschläge nicht streitig gemacht werden kann. Wenn in manchen Betrieben aus technischen Gründen die Mezziffer der gleichen Woche für die Lohnberechnung nicht benutzt werden kann, so ist die Mezziffer der vorhergehenden Woche um einen der durchschnittlichen Spannungen der letzten vier Wochen entsprechenden Betrag zu erhöhen, und die Löhne dementsprechend anzuzahlen. Es kann vereinbart werden, daß diese Zahlungen nur als Abschlagszahlungen gelten und daß die Abrechnung später nach den wirklichen Mezziffen der Zahlwoche erfolgt.

8. Für die Durchführung der Kaufkrafterhaltungsklausel empfehlen sich zentrale Vereinbarungen auf möglichst breiter Basis. (Vgl. Anl. 2.)

9. Wo Vereinbarungen durch Verhandlungen zwischen den Organisationen nicht zu Stande kommen, empfiehlt es sich, entweder die Tarifvertraglichen Schiedsinstanzen oder, wo solche fehlen oder ergebnislos verhandelt haben, die behördlichen Schlichtungsstellen um Vermittlung anzufragen. Bei der Anfrager ist auf die den Schlichtungsbehörden vom Reichsarbeitsministerium übermittelten „Richtlinien über die Möglichkeit der Erhaltung der Kaufkraft der Arbeits-einkommen“ Bezug zu nehmen. Kommt keine Einigung zustande, so ist ein Schiedspruch zu fordern.

10. Ist ein Schiedspruch ergangen, der den Arbeitnehmern den Anspruch auf befriedigende Lohnanpassung zuerkennt, so ist dessen Verbindlichkeit zu beantragen, sofern er sonst den gesetzlichen Voraussetzungen entspricht.

11. Für Tarifverträge, in denen die Kaufkraftserhaltung der vereinbarten Löhne erkannt wird, ist die Allgemeinverbindlichkeit gemäß den gesetzlichen Bestimmungen anzustreben.

12. Um Firmen, welche die Kaufkraftserhaltung der Löhne verweigern, von öffentlichen Lieferungen auszuschließen, ist deren Namhaftmachung an den Bundesvorstand zwecks Mitteilung an die zuständigen Stellen erforderlich.

Beispiel Nr. 1.

Der vereinbarte Tariflohn beträgt 18000 Mk. pro Stunde bei einem Lebenshaltungsindex von 28892 am 16. Juli 1923. Am 23. Juli beträgt die Indezziffer 36220 oder + 7228 = 25 v. H. Die Leuerungszulage beträgt also 25 v. H. = 4500 Mk. Der Tariflohn steigt also auf 22500 Mk. pro Stunde.

Beispiel Nr. 2.

Der vereinbarte Tariflohn beträgt 18000 Mk. bei einem Lebenshaltungsindex von 28892 am 16. Juli 1923. Am 25. Juli (Zahltag) kann der neueste Wochenindex von 36220 in einem Betriebe nicht zur Berechnung kommen. Es wird daher der Lebenshaltungsindex vom 16. Juli 1923 28892 verwendet. Um die Abrechnung auf den noch unbekannten Index der Zahlwoche vorzubereiten, wird die vermutliche Weiterentwicklung der

Teuerung aus der Durchschnittsspannung der vorhergehenden vier Wochen berechnet. Mitte Juni war die Indezziffer 7650, am 16. Juli 28892. Das ergibt eine Gesamtspannung von 21242 oder eine wöchentliche Durchschnittsspannung von 5310 1/2%.

Diese wird zu dem Index vom 16. Juli 28892 hinzugeschlagen; es ergibt 3420 1/2, also seit dem letzten Zahltag eine Steigerung von + 5310 1/2 oder 18,4 v. H. Es zeigt sich an diesem Beispiel, daß die ausgezahlte Summe hinter der wirklichen Leuerungszunahme zurückgeblieben ist. Die Vereinbarung, daß solche Zahlungen als Abschlagszahlungen sein sollen, dürfte also zweckmäßig sein. Der Arbeitnehmer hätte dann einen Anspruch auf die Nachzahlung der restlichen 1918 Mk.

Muster für eine zentrale Vereinbarung.

1. Die Festsetzung der Löhne und Arbeitsbedingungen bleibt freien Vereinbarungen zwischen den Organisationen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer überlassen.

2. Werden die Lohnverhältnisse für längere Zeit als eine Woche geregelt, so soll die Vereinbarung eine Bestimmung zur Sicherung der Wertbeständigkeit des Lohnes enthalten, dahingehend, daß zu dem vereinbarten Lohn ein wöchentlicher Leuerungszuschlag gezahlt wird, der den erhöhten Lebenshaltungskosten entspricht. Der Maßstab für die Ermittlung des Leuerungszuschlags ist durch Vereinbarung der Parteien festzustellen.

3. Eine paritätische Kommission von Vertretern der Organisationen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer hat wöchentlich den aus der Indezziffer sich ergebenden Leuerungszuschlag festzustellen.

Muster für eine Tarifvertragsklausel über die Erhaltung der Kaufkraft der Löhne.

Die vereinbarten Tariflöhne (Grundlöhne) gelten für das Datum des Vertragsabschlusses unter Zugrundelegung des reichsweiten Lebenshaltungsindex von An jedem Lohnzahlungstag erhöht sich der auszuzahlende Tariflohn für jeden Arbeitnehmer um den Leuerungszuschlag, der sich aus der prozentualen Spannung zwischen dem obigen Lebenshaltungsindex und dem Lebenshaltungsindex der Zahlwoche ergibt. (Vgl. Beispiel Nr. 1.)

Ist am Lohnzahlungstag der neueste Wochenindex noch nicht bekannt oder für die Lohnzahlung noch nicht verwendbar, so wird der Index der vorhergehenden Woche um den Durchschnittsbetrag der Indezzunahme der vorhergehenden vier Wochen erhöht. (Vgl. Beispiel Nr. 2.) Diese Lohnzahlungen gelten als Abschlagszahlungen. Der dem Arbeitnehmer wirklich zufallende Lohnbetrag wird auf Grund der Indezziffer der Zahlwoche nachträglich festgestellt und etwaige Rückstände am nächsten Zahltag beglichen.

CCC Aus der Industrie CCC

Chemische Industrie

Rückwirkung der Lohnabschlüsse und Urlaub.

In der Sitzung der Tarifkommission für die chemische Industrie vom 30. Juli 1923 wurden folgende Bedeutungen gefaßt, die die Funktionäre beachten wollen.

Nach § 4 des AVB wird als weitere Erläuterung beigelegt:

„Dem nach Ablauf des alten, aber vor Ablauf eines neuen Lohnarbeitsvertrages ausscheidenden Arbeitnehmern wird, wenn er den Anspruch innerhalb einer Woche nach dem Tage seines Ausscheidens aus dem Arbeitsverhältnis gelöst macht, der Lohn nach dem neuen Vertrage vom Tage seines Ausscheidens, schätzungsweise jedoch vom Tage des Ablaufs des alten Vertrages an, gezahlt. Ausgenommen ist der Fall der begründeten Entlassung.“

Nach § 12 wird als weitere Erläuterung beigelegt:

Vor Vollendung des ersten Dienstjahrs besteht kein rechter Anspruch auf Urlaub.

Scheidet ein Arbeitnehmer infolge Kündigung des Arbeitsverhältnisses durch den Arbeitgeber vor Vollendung eines weiteren Dienstjahres, aber nach mindestens vierzehnzig Tagen im neuen Dienstjahr aus, so hat er, unbeschadet seines Urlaubsanspruchs aus vollendeten Dienstjahren, Anspruch auf einen der Beschäftigungsduar im neuen Dienstjahr entsprechenden Anteil des ihm im Falle der Entlassung dieses Dienstjahres zustehenden Urlaubs. Bei der Berechnung werden Bruchteile von Urlaubstage, soweit sie weniger als einen halben Tag betragen, nicht, im anderen Falle als voller Tag gerechnet. Bei begründeter fristloser Entlassung und bei Auflösung des Arbeitsverhältnisses auf Grund wilder Streiks, d. h. jener Streiks, die von den Fabrikarbeiterverbänden nicht akzeptiert sind, erhält er alle Ansprüche auf Urlaub. Über das eventuelle Wiedereinschließen der Rechte der nach Beendigung wilder Streiks Wiedereingeschlossenen ist zu verhandeln.

Wird ein Arbeiter nach mindestens einsähriger ununterbrochener Tätigkeit bei einer Firma wegen Arbeitsmangels entlassen, aber innerhalb sechs Monaten bei derselben Firma wieder

eingestellt, so wird ihm die vor der Einführung geleistete Arbeit, seit der Festsetzung des Urlaubs angerechnet.

Gerner wurde beschlossen, in das Protokoll folgende Erklärung aufzunehmen:

Die Parteien sind sich darüber einig, daß während der Dauer von Kampfmänahmen, welche seitens der am Reichsstrafvertrag beteiligten Organisationen angeordnet sind, Urlaubsansprüche nicht geltend gemacht werden dürfen.

G. H.
13, 14, 15 und 16 Stunden waren also damals fast in allen Torfbetrieben die durchschnittliche tägliche Arbeitszeit. Was in dieser Zeit geleistet wurde, nannte man ein Tagewerk. Ab 10, das Tagewerk dauerte von Sonnenaufrag bis Sonnenuntergang. Auch für die in der Torf-Industrie beschäftigten Frauen und Mädchen war die Arbeitszeit eine lange. Sie dauerte in der Regel von 4 Uhr morgens bis 7 Uhr abends. Während der Saison wurde alle Arbeit in Akkord ausgeführt, so daß man bestimmte Angaben über die Höhe des in der Vorkriegszeit erzielten Stundenlohnes nicht machen kann. Die Arbeiter wurden in vielen Fällen von dem Zwischenmeister angewiesen und von diesem entlohnt. Das Zwischenmeistersystem hat man vielfach auch heute noch in der Torf-Industrie. In vielen Betrieben wurde gleich für die ganze Saison der Arbeitsvertrag abgeschlossen. Die in der Vorkriegszeit in der Torf-Industrie beschäftigten Arbeiter waren auch von der Gesetzgebung vergessen.

In der Nachkriegszeit haben sich in der Torf-Industrie die Verhältnisse wesentlich geändert. Auch die Torfarbeiter fordern ihr Recht. Der Arbeiter der Torf-Industrie ist nicht mehr der Arbeiter der Landwirtschaft. Er kämpft darum, mit dem Industriearbeiter auf einer gleichen Stufe gestellt zu werden. Bei der Festsetzung der Arbeitszeit und der Lohnhöhe will er ein Mitbestimmungsrecht haben. Er hat erkennen gelernt, daß sich seine Verhältnisse nur verbessern können, wenn er sich der Organisation der Arbeitnehmer anschließt. Der organisatorischen Erfassung der Torfarbeiter stellen sich große Schwierigkeiten entgegen, denn, wie in der Ziegel-Industrie, so sind auch in der Torf-Industrie eine große Anzahl von Saisonarbeiten vorhanden. Außerdem werden in den Torfmooren Strafgefangene beschäftigt, desgleichen auch Ausländer. Wir haben aber in der Ziegel-Industrie bewältigt mit ihren vielen Tausenden von Arbeitern und ähnlichen Widerständen und es wird uns auch möglich sein, die Arbeiter der Torf-Industrie vollzählig zu organisieren.

Arbeitszeit und Arbeitslohn wurden in der Vorkriegszeit einseitig von den Unternehmern festgesetzt, heute werden sie fairlich geregelt. Daran kann man ermessen, welchen Einfluß sich die Organisation in der Torf-Industrie in wenigen Jahren verschafft hat. Den Tarifvertrag allerdings möchten die Arbeitgeber der Torf-Industrie wieder beseitigen. Es wird aber erhalten und ausgebaut werden, wie in allen anderen Industriegruppen, wenn die Torfarbeiter an der Organisation festhalten. Deshalb muß auch der letzte Mann in der Torf-Industrie für unsere Organisation gewonnen werden.

Arbeiterschutz und Arbeiterversicherung.

Die Höchstlöhne der Erwerbslosenunterstützung

betrugen vom 6. August 1923 an:

	A	B	C	D	E
1. für männliche Personen					
a) über 21 Jahre, sofern sie nicht im Haushalt eines anderen leben	90 000	84 000	78 000	72 000	
b) über 21 Jahre, sofern sie im Haushalt eines anderen leben	75 000	70 000	65 000	60 000	
c) unter 21 Jahren	54 000	50 000	45 000	42 000	
2. für weibliche Personen					
a) über 21 Jahre, sofern sie nicht im Haushalt eines anderen leben	75 000	70 000	65 000	60 000	
b) über 21 Jahre, sofern sie im Haushalt eines anderen leben	60 000	55 000	52 000	48 000	
c) unter 21 Jahren	45 000	40 000	37 000	34 000	
3. als Familiengesäßige für					
a) des Ehegatten	55 000	51 000	48 000	42 000	
b) die Kinder und sonstige außerjugendberechtigte Angehörige	27 000	25 000	23 000	21 000	

Berichte aus den Zahlstellen.

Gießen. Es soll nicht behauptet werden, daß man auf jene Arbeiter in gehobener Stellung, die dort beruhen, den Fortgang der Produktion zu überwachen, in jedem Falle verzichten könnte. Diese Leute sind wichtiger für den geregelten Gang eines Betriebes als notwendig, je doch ihr Arbeitgeber auch als Arbeiter zu tun. Es wäre weiterer Unterdrückung vorher. Die Arbeiterschaft hat es auch immer den jeweiligen Träger dieser Aufgaben verhofft, wenn ihr dies nicht gelingt, so wird sie es tun. Gießel findet nicht alle, die den Titel Fassherr führen, den richtigen Ton und das richtige Gedanken. Die, die nach Jahrzehnlangen Fassherr als Arbeiter die erste Stufe ihrer Fortgeschrittenheit kaum erreichen haben, erinnern mich an die Bevölkerungsgruppe, die sich nicht alle verbreiten können. In der Regel sind sie bestrebt, den Arbeitgebern einen Beweis ihrer Tüchtigkeit zu geben durch Streiken und Pöbeln. Diese von diesen Fassherrn trampeln auf der Arbeiterschaft herum, um noch oben rechts auf geschrieben zu sein. Durch Schimpfen und Schlägereien anderer stellen sie die Erziehung ihrer Fassherrn erreichen. In der Zahlstelle "Gießen" ja Baden-Baden besteht ein Herr Simon des würdige Titel eines Arbeiters. Der Herr ist zwar noch nicht sehr alt, ist aber bereits "Bergsteiger" von ca. 80, meist jugendlichen Absichtungen. Auch er möchte "Fassherr" eines kleinen, doch auch eingeschätzten und respektierten Arbeiters sein. Sein Sohn, sein Sohn darf über die jungen Arbeiterschaft kommen, denn der Herr Fassherr schimpft gleich barsch. Und was für Vergleicher kennt dieser Herr? Sommer, Sommerich und ich schwärz auch was, das sind seine Ansichten, die er bei den Arbeitern ins Gesicht schleudert. Unsere Arbeiterschaft in Gießen hat diesen Herrn wegen seiner Verhandlungswerte bereits einmal zur Seite gestellt. Für eine Befreiung steht er aber keinem Arbeitern zu helfen. Deshalb ist es angebracht, einmal die weitere Offizialität auf dieses unangenehme Zeichen hinzuweisen. Es gibt jetzt noch andere Mittel, sich eine unangenehme Offizialität durch diesen Fassherrn zu erzeugen, zumindest ist es bei dieser öffentlichen Bekanntmachung, die geistiger Kritik mit großer Spannung wird es verfolgen, die Methoden des Herrn einzutragen. Aber auch jede Form ist darauf bedacht, daß die Qualität dieses Fassherrn in anderen Eigenschaften zu leben als in den hier kurz geschilderten.

Würzburg. Sommerfrischer oder frisch Lente, die es nicht mehr mögig haben, schon eine Art Dienstleistung zu erfüllen, indem sie gelegentlich mal um 4 Uhr aufzuhören und später zu gehen, dann hat der Moorbadde oder Wöhler schon längst den Stock hoch gehoben. Unter 14 Stunden darf man in einer solchen jener Zeit nicht für 80% jeder Zeit für die Saison genutzt, leicht wird man überhaupt nicht als vollwertiger Arbeiter angesehen und das — muss es auch "was schaffen".

Die Torfgewinnungsstätte, Torfherz, zum Sachsenhäuser gehören zur Bergbauaufsichtsgesellschaft. Ein Sachsenhäuser, Verkaufsstelle 2.

Verbandsnachrichten.

Von Mittwoch, den 1. August, so gingen bei der Hemphalle folgende Beiträge ein:

Gau 1. Gr. Altdorf 2700 302, und 1000 000, Bodenwerder 1985 000, Bissendorf 1800 000, Hannover 18 815 000, und 10 000 000, und 15 000 000, Northheim 1000 000, Gronau 2000 000, Schöningen 10 000 000, Celle 3 500 000, und 112 000, Minden 600 000, Lüchow-Dannenberg 500 000, Lehrte 3 800 000, Göttingen 800 000, Vörden 1 800 000, Schwarmstedt 288 800, Gau 2. Wiesbaden 1000 000, und 2 107 900, und 2 000 000, Saarnebech 2 000 000, Blankenburg 750 000, Nienhalden 300 028, Elsdorf 2 384 237, Leimbach 254 215, Möhlberg 26 000, und 258 429, Osterholz 1 000 000, Holzberghof 2 000 000, und 1 234 872, Prellin 300 000, Osterwick 3493, und 2 300 000, Dissen 1 840 000, Schnebeck 15 000 000, und 11 000 000, Barg 1 000 000, Herzberg 1088 000, Düben 17600, Ehrenburg 5000 000, Thale 1000 000, Harzgerode 100 000, Dissen 980 000, Halle 2 000 000, Königslutter 2 000 000, Hornburg 800 000, Lügau 1 000 000, Gießen 2 089 823, Sommerfeld 2 000 000, und 1 500 000, Wittsberg 900 000, Brackenburg 2 278 900, Schleiden 7 500 000, Arnsberge 2 501 971, Neuruppin 1000 000, Berlin 11 500 000, Rheinsberg 1 200 000, Gr. Bassen 5 238 000, Landsberg 355 440, Perleberg 700 000, Gau 4. Schwerin 50 000, Ostsee 3 000 200, Güstrow 500 000, Uckerland 5 000 000, und 17 000, Friedland 7 500 000, Wilzen 1 000 000, und 1 000 000, Schwan 1 000 000, Rößlin 5 000 000, Peppelsdorf 150 000, Wittenberg 300 000, Grabow 3 000 000, Wittstock 800 000, Jahnitz 2 000 000, Anklam 2 000 000, Kolberg 3 000 000, und 1 837 300, Pidischow 257 400, und 1 000 000, und 1 000 000, Wolbeck 700 000, Malchow 1 000 000, Simele 1 000 000, Duderow 800 000, Waren 1 400 000, Warten 3 000 000, Lebbin 2 000 000, Gau 5. Königsberg 224 144, Insterburg 815 241, Lüff 23 000 000, Gau 6. Brieg 8 500 000, Soest 5 000 000, Oberhausen 1 000 000, Gau 7. Borna 3 500 000, Waldheim 180 000, Freiberg 20 000 000, Oschatz 4 000 000, Lausitz 3 400 000, Radeberg 5 000 000, Döbeln 15 000 000, Meißen 7 000 000, Leipzig 10 000 000, Gau 8. Jimmen 4 000 000, Pöhlbeck 2 000 000, Weimar 2 743 974, Gera 4 000 000, Sonnenburg 35 673 100, Blankenberg 3 000 000, und 3 400 000, Reichenbach 3 000 000, Wolkramshausen 5 000 000, Edwardschau 123 367, Ohrdruf 3 000 000, Rastenberg 1 000 000, Auer 5 500 000, Altenburg 18 000 000, Merseburg 6 000 000, Bleicherode 3 000 000, Elxleben 7 500 000, Gau 9. Kattstadt 5 601 712, Rothenburg 1 077 200, Stadtsteinach 1 000 000, Wettin 1 500 000, Harburg 5 000 000, Windheim 1 200 000, Achaffenburg 59 300, Wiesbaden 3 000 000, Gau 10. Wiesbaden 3 000 000, Trostberg 3 000 000, Lohring 500 000, Reichenbach 613 888, und 15 500, Elxleben 4 065 600, Möhlberg 6 615 500, Oberau 292 500, Dingburg 812, Jen 1 000 000, Landsberg 1 000 000, Reigersdorf 324 082, Velben 313 188, München 8 241 976, Moosburg 1 298 759, Bruckmühl 1 000 000, Gau 11. Weinebene 4 173 400, Freiburg 1 000 000, Wangen 518 340, und 600 000, Konstanz 1 674 202, Spangen 8 678 700, Schwenningen 1 000 000, Heilbronn 4 000 000, Waldburg 16 523 400, Karlsruhe 13 368 620, Randa 1 000 000, Böhlen 3 284 722, Gau 12. Bamberg 2 236 305, und 23 000 000, und 23 000 000, und 24 000 000, Heidelberg 100 000, Ludwigshafen 10 702 232, Eisenberg 5 516 500, Gau 13. Mainz 47 815 800, Hanau 8 000 000, Worms 800 000, Darmstadt 20 000, Gau 14. Bonn 42 120, Wiesbaden 2 000 000, Gießen 2 500 500, Aachen 3 377 735, Remscheid 3 000 000, Gau 15. Parchim 28 400, Lübeck 12 184 732, und 11 000 000, Friedrichstadt 300 000, Westerland 508 400, Stade 2 000 000, und 5 000 000, Oldenburg 1 486 500, Cuxhaven 3 000 000, Bremen 10 000 000, Elmshorn 11 280 124, Gau 16. Herbedum 232 000, und 3 000 000, Essen 1 781 400, Siegen 1 500 000, Südsachsen 40 000, Schrift: Mittwoch, den 8. August 1923.

C. Rößler, Raffiner.

Elternaßliches.

Die Nachstellung der Betriebsratsmitglieder im Aufsichtsrat der Aktiengesellschaft. Von Dr. jur. Alfred Jacob (Justizliche Verlagsbuchhandlung Dr. Hans Preiß, Berlin C 19, Verhandlungszeitraum 18/19). Die Rechte und Pflichten der Betriebsratsmitglieder im Aufsichtsrat sind in der bisher erschienenen Literatur nur in Kommentarform behandelt worden. Mit Ausnahme Goldschmidts, der die Nachstellung der Betriebsratsmitglieder in seinem Kommentar zu den Vorschriften über den Aufsichtsrat nur kurz behandelt, gehen sämtliche Autoren vom Arbeitsschutz als ihrem Spezialgebiet aus. Auf die Rechte und Pflichten der Rätemitglieder finden aber nach § 3 ARG. in der Haupfsache die auch für die übrigen Betriebsratsmitglieder geltenden Vorschriften Anwendung. Die vorliegende Arbeit will deshalb vor allem die Rechte des Aktienrechts detailliert untersuchen, insofern sie das Wesen des Aktienrechts darstellen. Hierfür ist die Analyse der Generalversammlung unerlässlich. Räte mitglieder im Aufsichtsrat angewendet werden können. Das Buch bildet eine willkommene Ergänzung der vorhandenen Betriebsratliteratur.

Die zwecklose Aufopferung kranker Schwangerer. Von Dr. med. Erich Espe, Elbing. (Selbstverlag des Verfassers). Herr Dr. med. Erich Espe hat kürzlich im Spezia-Verlag (Leipzig) ein 488 Seiten starkes Buch "Modernes Mittelalter" herausgegeben, das die zwecklose Aufopferung kranker Schwangerer bespricht. Die vorliegende Schrift ist ein Extrakt aus diesem Werk und soll eine Propaganda aufstellen für die Aufhebung der §§ 218 und 219 des Strafgesetzbuchs. Vielleicht schon nach Jahrzehnten wird man die Wirkungen der genannten Paragraphen zu beurteilen, wie die heutige Generation die Inquisition betrifft, und Dr. Espe wird in der Geschichte fortleben als ein Mann, der es wagte, gegen Zunft, gegen hundertjährige Vorurteil und gegen Unwissenheit die artliche Weise der Wissenschaft zu erheben. Hinter der hinterhältigen Rätsel, hinter der Scheinbar zu scharfen Kritik Espe verbirgt sich das leidbare Herz eines menschenleibenden Arztes. Er will die Freiheit der künstlichen Unterbrechung der Schwangerschaft einer staatlichen Erlaubnis entgegenführen, und dazu wünschen wir ihm die Erfüllung aller edlen Menschen.

Die Zahlstelle Kreisfeld

Zeigt zum 1. Oktober d. J. einen wichtigen 1580 976 J. Agitationssleiter. Bemerkbar müssen mindestens 5 Jahre freigewerkschaftlich organisierte Agitationssleiter und organisierte Beschäftigung sowie Rentabilität der Sozialversicherung und des Betriebsratwesens sind unabdingbar erforderlich. Dem Bewertungsschein sind beizufügen: Schilderung des Lebenslaufes, Angaben über die seßhaftige Tätigkeit und eine Abhandlung über "Die Ausgaben eines Agitationssleiters". Gehalt nach den Beschlüssen des Verbandsberatung. Bemerkungen sind bis zum 25. August 1923 an den 1. Bevollmächtigten August Vogels, Kreisfeld, Droymer Straße 54, zu richten.